

beträgt 250,- Euro.

6. Für Investitionen und Gerätebeschaffungen kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren, sofern der Anschaffungspreis über 500,- Euro liegt. Der Zuschuss beträgt höchstens 25 Prozent der Investitionssumme, maximal 5.000,- Euro. Ausgenommen sind Uniformen, Sportbekleidung, Ballmaterial, Tennisschläger oder dergleichen.
7. Der Zuschuss muss vor der Investition beantragt und durch Ratsbeschluss bewilligt werden. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Beifügung eines Finanzierungsplanes gewährt. Anträge sollen bis zum 01. September des Vorjahres - vor Beginn der Förderung - eingereicht werden. Nachträglich gestellte Anträge werden nur gewährt, wenn unvorhersehbare Umstände eingetreten sind.
8. Bei der Beantragung des Zuschusses sind mit der Antragsstellung mindestens zwei vergleichbare Kostenangebote, bzw. Katalogauszüge einzureichen. Das kostengünstigere Angebot ist der Förderung zu Grunde zu legen. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach Verabschiedung des Haushaltes durch den Rat. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
9. Weiterhin erhalten Vereine und Verbände gemäß der anhängenden Liste jährliche einmalige Zuwendungen für Aufgaben die sie für die Dorfgemeinschaft ausrichten.
10. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen können vom Gemeinderat im Einzelfall getroffen werden.

Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Börßum, den 30. November 2013

Oliver Ganzauer
Bürgermeister

Dirk Hasselmann
Gemeindedirektor